

## Echtheit einer Urkunde

Art. 178 ZPO

**Der Begriff der Echtheit nach Art. 178 ZPO dreht sich nicht um die inhaltliche Richtigkeit einer Urkunde, sondern nur um die Frage, ob die Urkunde tatsächlich vom erkennbaren Urheber stammt.**

**BGE 143 III 453**

Im Konkurs über die Einzelfirma von B. waren zwei Verlustscheine ausgestellt worden. Sie hatten zwei Forderungen der C. AG betroffen, und beide hatten auf der Rückseite eine Abtretungserklärung zugunsten von A. getragen. 1993 war über die C. AG der Konkurs eröffnet worden.

A. hatte die Verlostscheinforderungen gegen B. in Betreuung gesetzt. B. hatte Rechtsvorschlag erhoben. Die provisorische Rechtsöffnung war erteilt worden. Das Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden hatte die von B. erhobene Aberkennungsklage abgewiesen und festgestellt, dass die Forderungen gegen A. bestehen. Das Obergericht Appenzell Ausserrhoden hatte die von B. dagegen erhobene Berufung gutgeheissen.

A. erhob gegen diesen Berufungsentscheid Beschwerde in Zivilsachen.

Das Bundesgericht hielt fest, dass einzig das Datum der Abtretung der Verlostscheinforderungen umstritten sei. A. mache geltend, dass die Forderungen am 10. Mai 1988 abgetreten worden seien, während B. das Abtretungsdatum bestritten und vorgebracht habe, die Forderungen seien erst nach dem Konkurs der C. AG abgetreten worden, womit die Abtretungen unwirksam seien. Der Bestand der Forderungen als solcher sei nicht bestritten. Somit sei nicht die Echtheit der Urkunden, sondern ihre inhaltliche Richtigkeit strittig. Folglich sei Art. 178 ZPO nicht anwendbar, und A. müsse beweisen, dass die Datierung der beiden Abtretungen richtig sei.

Das Bundesgericht betonte, dass für jede Auslegung in erster Linie der Wortlaut der fraglichen Bestimmung massgebend sei. Sei der Text unklar, und seien verschiedene Interpretationen möglich, müsse nach der wahren Tragweite der Bestimmung gesucht werden, wobei alle Auslegungselemente zu berücksichtigen seien.

Der Wortlaut von Art. 178 ZPO sei nicht eindeutig. Im juristischen Sprachgebrauch sei es verbreitet, von Echtheit einer Urkunde bloss dann zu sprechen, wenn die Identität des Verfassers in Frage stehe, und diesen Aspekt damit scharf von der Frage der inhaltlichen Richtigkeit oder Wahrheit zu trennen. In der Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung werde der Begriff der Echtheit nicht ausdrücklich definiert, und aus der Gesetzgebungsgeschichte liessen sich keine massgeblichen Schlüsse ziehen. Auch in der Lehre herrsche Unsicherheit.

Für die Auslegung erweise sich der Vergleich von Art. 178 mit Art. 179 ZPO bedeutsam. Nach Art. 179 ZPO würden öffentliche Register und öffentliche Urkunden für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis erbringen, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhalts nachgewiesen sei. Diese Norm äussere sich somit – anders als Art. 178 – ausdrücklich zur inhaltlichen Richtigkeit einer bestimmten Art von Urkunden. Gegen den Einbezug der inhaltlichen Richtigkeit in den Echtheitsbegriff von Art. 178 ZPO würden unter anderem inhaltliche Bedenken sprechen. Dadurch würden auch Privaturkunden eine gesteigerte Beweiskraft erhalten und sich diesbezüglich den öffentlichen Urkunden annähern. Das Mass der Steigerung in der Beweiskraft hänge davon ab, welche Anforderungen man an die Bestreitung der Echtheit der Urkunde stellen wolle. Aufgrund des äusserst weit gefassten Urkundenbegriff nach Art. 177 ZPO, der dynamisch angelegt sei und künftige Entwicklungen solle auffangen können, seien pauschale Lösungen jedoch nicht angebracht. Angesichts der Bandbreite der als Urkunden denkbaren Dokumente und der Vielzahl der Verfahrensarten, auf die Art. 178 ZPO anwendbar sei, erscheine es nicht angebracht, generell und ohne weiteres davon auszugehen, die inhaltliche Richtigkeit der Urkunde erscheine in besonderem Masse verlässlich und verdiene die in Art. 178 ZPO unterstellte erhöhte Glaubwürdigkeit. Dadurch würden ausserdem die Beweislastverteilung nach Art. 8 ZGB und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung relativiert. Unter Berücksichtigung aller Umstände sei davon auszugehen, dass Art. 178 ZPO nur die Echtheit im engeren Sinne erfasse, nicht jedoch die Fragen der inhaltlichen Richtigkeit des Dokuments.

Das Bundesgericht wies daher die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

### Kommentar

Es ist zu begrüssen, dass das Bundesgericht mit seinem Entscheid die bisherigen Auslegungsunsicherheiten um Art. 178 ZPO beseitigt und eine mit der Rechtstradition vereinbare und dogmatisch stimmige Auslegung gefunden hat.

Wird eine Urkunde in einem Prozess eingereicht, impliziert dies die Behauptung, dass sie echt sei (vgl. WEIBEL, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 178 N 3). Nach Art. 178 ZPO müssen vom Prozessgegner substantiierte Einwendungen gegen die Echtheit der Urkunde vorgebracht werden, welche begründete Zweifel an der Echtheit wecken; pauschale und unsubstantiierte Bestreitungen reichen nicht (WEIBEL, a.a.O., N 5 f.). Sofern die Echtheit der Urkunde substantiiert bestritten wurde, reicht die Glaubhaftmachung der Echtheit

nicht aus, sondern es ist ein strikter Beweis notwendig  
(WEIBEL, a.a.O., N 9).

**Claudia Walz**